

## **SATZUNG**

des Sportvereins Deutsche Jugend Kraft SV Helvetia Bad Homburg-Kirdorf 1920 e.V.

### **I. Name und Wesen des Vereins:**

1. a) Der Verein führt den Namen  
„Deutsche Jugend Kraft (DJK) SV Helvetia Bad Homburg-Kirdorf 1920 e.V.“  
b) Er wurde gegründet im Juni 1920 und wurde durch die Gestapo im März 1935 aufgelöst.  
Am 26. Juni 1950 wurde der Verein wieder ins Leben gerufen.  
c) Seine Vereinsfarben sind schwarz-weiss
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.Höhe- Kirdorf
3. Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Deutsche Jugend Kraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Der Verein führt das „DJK“ Zeichen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen bzw. dessen Fachverbänden und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Die Sportpflege des Vereins rechnet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.  
Ausnahmen regeln sich mit den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
6. a) Der Verein ist Jugendpflegeorganisation.  
b) Der Verein ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes.  
Der Aufwandsersatz kann in Form des Aufwandsersatzes (Erstattung des tatsächlichen Aufwandes) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes in Form der Ehrenamtspauschale geleistet werden.  
Ein Anspruch auf Ehrenamtspauschale kann in Form der Aufwandsspende dem Verein gespendet werden.
10. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## II. Ziele und Aufgaben des Vereins:

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach christlichen Grundsätzen dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieses Ziels dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter- und Übungsleiterinnen und führt die notwendige Ausbildung geeigneter Mitglieder und Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsmöglichkeiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Es werden im Verein Gemeinschaftsabende durchgeführt, die Freizeit für den einzelnen gestaltet und Kameradschaft und Geselligkeit pflegt.  
Der Verein bemüht sich um Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der menschlichen Persönlichkeit und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Der Verein sorgt für angemessenen Versicherungsschutz und trifft Maßnahmen zur Unfallverhütung in Form von Durchführung von sportärztlichen Untersuchungen und Überwachungen. Er wird seine Mitglieder auch auffordern, an Kursen zur Ausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.
4. Der Verein nimmt teil an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen des DJK Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes und des Landes-Sportbundes Hessen und seiner Fachverbände.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Bereich des Sports zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den Sportvereinen hat die gegenseitige parteipolitische Neutralität und dient religiöse und weltanschauliche Toleranz als Voraussetzung.

## III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit **jeden als Mitglied** auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) **aktive Mitglieder**, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung und Verwaltung tätig sind.
  - aa. **für sportlich aktive Mitglieder**, die regelmäßig Sport treiben, kann ein Beitragszuschlag erhoben werden, das gleiche gilt für sportlich aktive Rentner.
  - b) **passive Mitglieder**, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fördern und mindestens den festgesetzten Beitrag zu leisten.
  - bb) **passive Mitglieder als Rentner** zahlen einen ermäßigten Mindestbeitrag.
  - c) **Ehrenmitglieder und Förderer**, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.  
Die Eigenschaft als „Ehrenmitglied“ oder als „Förderer“ wird durch den Beschluss des Vorstandes zuerkannt.

Der Verein ehrt verdiente Mitglieder oder beantragt die Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des DJK-Bundesverbandes, des Landessportbundes oder dessen Fachverbände.

3. Die aktiven und passiven Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind, haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht, sowie das Recht der Antragstellung in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen.

#### 4. **Aufnahme:**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Vorstand beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) erforderlich.

#### 5. **Austritt:**

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod nur durch Kündigung des Mitgliedes oder **durch Ausschluss** aus dem Verein.

Die Kündigung kann nur mit einer Frist von einem Monat jeweils zu einem Quartalsende ausgesprochen werden. Die Kündigung muss, um rechtswirksam zu sein, schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Schreibens beim Verein. Mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung enden die Rechte des Mitglieds gemäß Abs. 3. Die Rechte des Mitgliedes enden auch dann, wenn der Vorstand dem Mitglied einen schriftlichen Beschluss über seinen Ausschluss mitgeteilt hat.

#### 6. **Ausschluss:**

Über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein **entscheidet der Vereinsvorstand**.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied erheblich gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedschaftsverpflichtungen verstößt. Hierzu gehört auch die fristgemäße Zahlung der Beiträge.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich festzulegen ist. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und muss von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Der Beschluss muss dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief zugestellt werden. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschlusses, die Berufung an den Diözesanvorstand des Diözesanverbandes der DJK zulässig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

#### IV. **Pflichten der Mitglieder sind:**

1. Am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen und dessen Ordnungen zu erfüllen.
2. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber dem Landes-Sportbund und dessen Fachverbänden zu erfüllen.
3. Die festgesetzten Vereinsbeiträge und evtl. festgesetzte Umlagen pünktlich zu entrichten.

## V. Vereinsorgane

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **der Vorstand**

### 1. Jahresmitgliederversammlung

Der Verein hält Mitgliederversammlungen in folgenden Formen:

- a) Jahresmitgliederversammlung, die einmal in jedem Jahr stattfindet. Der Jahresmitglieder-Versammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 jährigen Mitglieder an. Jüngere Mitglieder können der Versammlung, ohne Stimm- oder Wahlrecht zu besitzen, als Gäste beiwohnen.
- b) Der Jahresmitgliederversammlung muss folgende Tagesordnung zugrunde liegen:
  - Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  - Vorlage der Jahresabrechnung durch den Geschäftsführer
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Geschäftsführers
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Verschiedenes

*Jedes zweite Jahr wird die Tagesordnung erweitert um:*

- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen zum Vorstand

### c) Einberufung der Mitgliederversammlung:

- aa) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- bb) Unabhängig hiervon muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- cc) Die Mitgliederversammlung hat über Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein zu beraten und zu entscheiden. Hierzu gehört auch die Festsetzung der monatlichen Beiträge der Mitglieder, soweit dies nicht bereits in der Jahresmitgliederversammlung geschehen ist.  
Der Vorstand kann die Höhe des Beitrages sowie evtl. Umlagen jederzeit in einer Mitgliederversammlung zur Diskussion, Beratung und Entscheidung stellen.

### dd) Verfahrensbestimmungen:

Sowohl zu der Jahresmitgliederversammlung, als auch zu den Mitgliederversammlungen muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen werden. In der Einladung ist die Tagesordnung zu benennen.  
Anstelle der schriftlichen Einladung ist jedoch, wenn die Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen wird, ein Aushang am "Schwarzen Brett" ausreichend. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder (aktiv und passiv) erschienen sind.  
Beschlüsse über Satzungen, Aufnahme eines anderen Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.  
Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliedsversammlung und auch die Jahresmitgliedsversammlung fassen ihre Beschlüsse, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 2. **Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:**

- a) dem / der 1. Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.  
Der /Die Vorsitzende/n oder jeweils ein stellvertretender Vorsitzender sind berechtigt, den Verein im Sinne des BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.  
Im Innenverhältnis werden die stellvertretende/n Vorsitzende/n nur dann tätig, wenn der /oder die Vorsitzende verhindert ist.
- b) Im Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern sind weitere Mitglieder des Hauptvorstandes:

der geistliche Beirat  
der Ehrevorsitzende bzw. die Ehrevorsitzende  
der / die 1. Geschäftsführer/in  
der / die 2. Geschäftsführer/in  
der / die 1. Schriftführer/in  
der / die 2. Schriftführer/in  
der Pressewart  
bis zu 6 (sechs) Beisitzer  
der Gesamt / Jugendleiter / die Gesamt/ Jugendleiterin/in und ein Stellvertreter/in

- c) Dem Vorstand steht zur Unterstützung ein Beirat, bestehend aus allen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern zur Seite.  
Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter kann bei Abwesenheit von der /dem gewählten Stellvertreterin /Stellvertreter vertreten werden.  
Die Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen werden von den anwesenden Abteilungen mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie sind für ihre Abteilungen verantwortlich und sorgen für deren geordneten Spielbetrieb, für Spielersitzungen usw.  
Sie sind für Haltung und Disziplin mitverantwortlich und werden von Spielausschüssen oder Mannschaftsführern unterstützt.

### d) **Aufgaben des Vereinsvorstandes:**

- Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der oder die 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich.  
Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die / den 1. Vorsitzende/n bei der Erfüllung ihrer /seiner Aufgaben und vertreten sie /ihn im Falle der Verhinderung.
- Der geistliche Beirat bemüht sich um die religiöse Bildung und die allgemeinen erzieherischen Aufgaben.
- Der 1. Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes und ist für den Beitragseinzug verantwortlich. Er kann Aufgaben auf den 2. Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand delegieren.
- Der 1. Schriftführer führt den Schriftwechsel fertigt Protokolle und Einladungen, führt das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik. Er kann Aufgaben auf den 2. Schriftführer in Abstimmung mit dem Vorstand delegieren.
- Die Aufgaben für Gestaltung der Freizeit und Geselligkeit. wird von einem oder mehreren Beisitzern wahrgenommen.

Der Vereinsvorstand kann, wenn Mitglieder des Haupt- oder erweiterten Vorstandes ausfallen, neue Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung für diese Gremien bestellen.

- a) **Wahl und Beschlussfähigkeit:**  
Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.  
Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Seite im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.  
Die von ihren Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen bedürfen für die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wird diese Zustimmung versagt, müssen die Abteilungen einen neuen Abteilungsleiter/innen wählen. Wählen die Abteilungen keinen Abteilungsleiter bzw. -leiterin, so wird dieser von dem Vereinsvorstand bestimmt.

Der **Vereinsvorstand** tritt in der Regel **jeden Monat einmal** zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**. Stimmgleichheit **bedeutet Ablehnung**.

- f) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VI. Datenschutz- Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung,
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.  
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## VII. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Auflösung muss mit einer 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Post einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den DJK-Diözesanverband, der seinen *Sitz* in Limburg an der Lahn hat. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege und falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.